

## **Umsetzung der OECD/G20-Mindestbesteuerung: Unternehmen sind auf Rechtssicherheit angewiesen.**

Fokusbericht zur OECD-Steuerreform, Newsletter der KdK vom 24. Juni

---

Das OECD/G20-Projekt zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft stellt die Schweiz vor gewichtige Herausforderungen. Sie betrifft die Kantone und ihre Haushalte in besonderem Mass. Denn Säule 2 des Projekts sieht vor, dass auf die Gewinne von international tätigen Unternehmensgruppen mit Umsätzen über 750 Millionen Euro ein Mindeststeuersatz von 15% angewendet werden muss. Wenn die Steuerbelastung in der Schweiz darunter liegt, könnte die Differenz durch einen anderen Staat der betroffenen Unternehmensgruppe besteuert werden. Somit werden tiefe Steuern als Standortvorteil für diese Unternehmen an Bedeutung verlieren. Davon sind nicht nur Kantone mit attraktiven Unternehmenssteuern betroffen, sondern auch der Bund und die Gesamtheit der Kantone über den Finanzausgleich.

Es ist von entscheidender Bedeutung, dass sich die Schweiz rasch auf die neuen internationalen Gegebenheiten ausrichtet. Das Ziel muss es sein, dass Steuersubstrat, das im Ausland einer steuerlichen Belastung ausgesetzt sein könnte, in der Schweiz verbleibt und auch nach der Reform hier besteuert werden kann. Dafür spricht zunächst das fiskalische Interesse der öffentlichen Hand. Darüber hinaus ermöglicht es den betroffenen Unternehmen, die geforderte Mindeststeuerbelastung von 15% zu erreichen, wodurch sie seitens der Steuerbehörden weiterhin denselben Ansprechpartner haben. Die effektive Steuerlast wird zwar steigen, aber in einem stabilen und den Unternehmen bekannten Rahmen. Damit kann für die betroffenen Unternehmen Rechtssicherheit gewährleistet werden.

### **Umsetzungsprojekt entspricht den Erwartungen der Kantone**

Das Vorgehen des Bundes zur gestaffelten Umsetzung ist überzeugend. Es besteht aus einer Verfassungsänderung, dem Erlass einer temporären Verordnung und einer späteren ordentlichen Gesetzgebung. Das Vorgehen stellt sicher, dass die Schweiz rasch und zielgerichtet auf die internationalen Entwicklungen im Steuerbereich reagieren kann und dass das Steuersubstrat weiterhin in der Schweiz besteuert wird.

Von zentraler Bedeutung ist eine massgeschneiderte Umsetzung der Reform. Denn das Steuersystem muss auf Anfang 2024 nur für die vom OECD/G20-Projekt betroffenen Unternehmen angepasst werden. Nicht von der Reform betroffen sind alle anderen Unternehmen, etwa die KMU. Die Vorteile des interkantonalen Steuerwettbewerbs bleiben damit weitgehend erhalten.

### **Die Autonomie der Kantone in Steuerfragen muss gewahrt bleiben**

Die erforderliche Verfassungsänderung muss eine gewisse Flexibilität aufweisen, um verschiedene internationale Entwicklungen berücksichtigen zu können. Gleichzeitig ist jedoch darauf zu achten, dass der Bund nur dann besondere Besteuerungsrechte erhält, wenn die Interessen der Schweiz durch internationale fiskalische Massnahmen tatsächlich gefährdet

sind. Denn der Schweizer Föderalismus mit dem Subsidiaritätsprinzip und einer weitgehenden Steuer- und Finanzautonomie der Kantone soll im Grundsatz unverändert fortbestehen. Diese Maximen haben massgeblich zum Erfolg der Schweiz beigetragen.

### **Mögliche zusätzliche Einnahmen, um den Verlust an Attraktivität auszugleichen**

Die Umsetzung der Mindestbesteuerung generiert potenziell Mehreinnahmen für die öffentliche Hand. Allerdings ist deren Umfang sehr unsicher. Schätzungen werden auch dadurch erschwert, dass die Umsetzungskriterien noch nicht in allen Details bekannt sind. Zudem ist nicht klar, wie die Unternehmen auf die Reform reagieren und sich möglicherweise neu organisieren werden. Schliesslich könnte die Umsetzung weiterer Elemente des OECD/G20-Projekts zu Mindereinnahmen führen, namentlich die Säule 1. Diese sieht vor, dass Marktstaaten einen Anteil des Gewinns grosser Unternehmen besteuern können.

Neben der Ungewissheit über die Höhe der erwarteten Mehreinnahmen gibt es weitere offene Punkte. Ein Beispiel sind die Standortmassnahmen, welche die Kantone ergreifen können, um auf den Wegfall des Steuervorteils zu reagieren. Dabei ist zu beachten, dass die Massnahmen das Ergebnis der demokratischen Prozesse in den Kantonen sein werden. Dies bedeutet, dass sie auf der Grundlage der verfügbaren Mittel, der Bedürfnisse und der lokalen Präferenzen festgelegt werden können. Die Erhaltung der Standortattraktivität steht dabei im Zentrum der Überlegungen, namentlich Massnahmen in den Bereichen Forschung und Entwicklung, Bildung (z.B. Hochschulen), Energie, Umwelt oder Arbeitsmarkt.

Der Bundesrat schlägt vor, dass die Mindestbesteuerung von 15% über eine Ergänzungssteuer erreicht werden soll. Sämtliche Einnahmen daraus sollen an die Kantone gehen. Dies sollte es den Kantonen ermöglichen, weiterhin ihre zentrale Rolle im internationalen Standortwettbewerb zu spielen. Im Rahmen der Vernehmlassung zeigte sich die FDK indes bereit, auch den Bund an diesen Einnahmen zu beteiligen. Der Bundesanteil sollte jedoch 25% nicht übersteigen und für Projekte verwendet werden, die die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Schweiz als Ganzes steigern. Mit diesem Verteilschlüssel bleibt einerseits der Anreiz für die Kantone erhalten, ihre eigene Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten. Andererseits entspricht der teilweise Verzicht auf Einnahmen aus der Ergänzungssteuer zugunsten des Bundes auch einer solidarischen Verteilungslogik. Durch die Finanzierung von Projekten von nationaler Bedeutung könnte der Bundesanteil Regionen oder Kantonen zugutekommen, die von der Reform weniger direkt betroffen sind.

### **Die Auswirkungen auf den Finanzausgleich müssen analysiert werden**

Im Hinblick auf die Umsetzung des OECD/G20-Projekts sind schliesslich die Auswirkungen auf das Finanzausgleichssystem eingehend zu prüfen. Der Finanzausgleich funktioniert grundsätzlich gut und trägt dazu bei, die interkantonalen Disparitäten zu verringern. Das heutige System ist zwar in der Lage, die Auswirkungen der Reform zu berücksichtigen. Ob dies jedoch ausreicht, ist noch offen und muss im Rahmen der ordentlichen Evaluation zur Wirksamkeit des Finanzausgleichsystems (sogenannte Wirksamkeitsberichte) auf der Basis der effektiven Steuerdaten untersucht werden.

Die geplante Umsetzung der OECD/G20-Mindestbesteuerung ist sachgerecht. Sie garantiert eine gezielte Umsetzung unter Ausschluss der KMUs, den Erhalt des Steuersubstrats in der Schweiz sowie die weitgehende Wahrung der Autonomie der Kantone in Steuerfragen. Damit kann für die Unternehmen auch in Zukunft die Rechtssicherheit in Steuerfragen gewährleistet werden.